



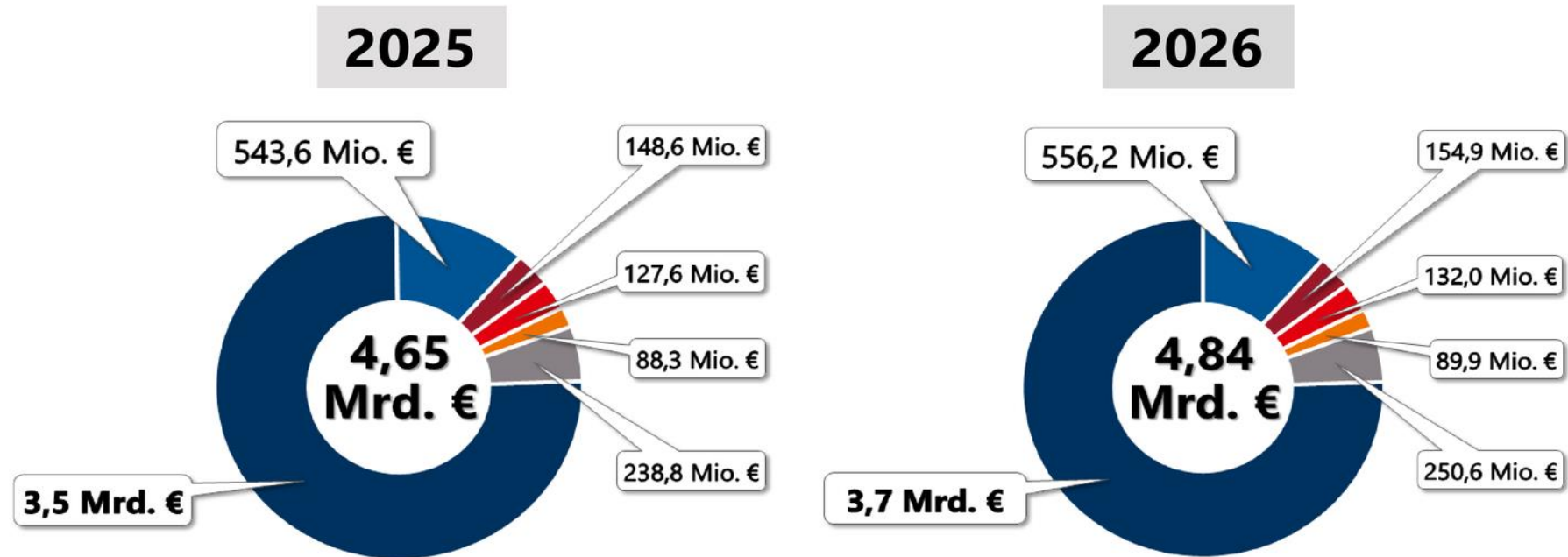
Die Eingliederungshilfe - eine herausfordernde Gemeinschaftsaufgabe?

Birgit Neyer

Erste Landesrätin des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Finanzentwicklung beim LWL

LWL-Haushalt 2025/2026 – Aufwendungen



- Eingliederungshilfe für Kinder und Erwachsene mit Behinderungen
- Sonstige Leistungen für Kinder und Erwachsene

- Schulträgeraufgaben
- Kultur und Wissenschaft

- Weitere fachliche Leistungen
- Allgemeine Finanzwirtschaft und zentrale Verwaltungsleistungen

LWL-Statistik

Quelle: LWL-Kämmerei
2024/12

Gesamte Sozialaufwendungen im Haushaltsplan 2025 (2026)

Eingliederungshilfe für Kinder und Erwachsene

3.505,5 Mio. €; rd. 87 %

(3.664,2 Mio. €; rd. 87 %)

Rd. 6.000 (6.000)
Kinder erhalten
interdisziplinäre
Frühförderung

LWL-Dezernat Jugend und Schule

478,3 Mio. € (504,7 Mio. €), davon

- 307,5 Mio. € (326,3 Mio. €) Soziale Teilhabe
- 26,5 Mio. € (27,9 Mio. €) Medizinische Rehabilitation
- 144,0 Mio. € (150,2 Mio. €) Teilhabe an Bildung

Rd. 42.000 (43.000)
Erwachsene wohnen
ambulant betreut

LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe:

2.156,1 Mio. € (2.260,6 Mio. €), davon

- 2.136,9 Mio. € (2.251,2 Mio. €) Soziale Teilhabe, davon
 - stationäres Wohnen 1.375,1 Mio. € (1.424,3 Mio. €)
 - Ambulant Betreutes 600,3 Mio. € (640,7 Mio. €)
- 17,1 Mio. € (7,4 Mio. €) Teilhabe an Bildung
- 2,0 Mio. € (2,0 Mio. €) Mediz. Rehabilitation

Rd. 22.000 (22.000)
Erwachsene in
besonderen
Wohnformen
(ehemals stationär)

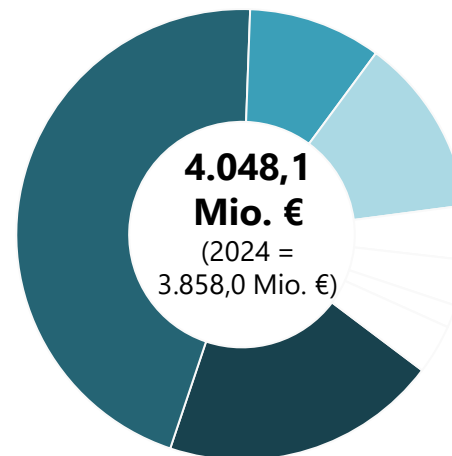
LWL-Inklusionsamt Arbeit:

871,1 Mio. € (898,9 Mio. €), davon

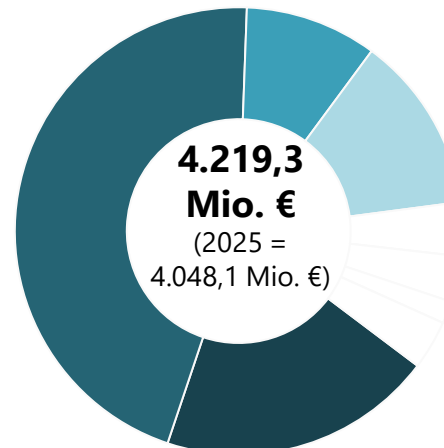
- 856,3 Mio. € (882,3 Mio. €) Arbeitnehmerähnliche Beschäftigungsverhältnisse
- 14,0 Mio. € (15,7 Mio. €) Budget für Arbeit
- 0,1 Mio. € (0,1 Mio. €) Arbeitsplätze in Integrationsbetrieben (umlagefinanziert)

Rd. 36.000 (36.000)
Beschäftigte in
Werkstätten für
Menschen mit
Behinderung

2025



2026



Sonstige soziale Leistungen für Kinder und Erwachsene

542,6 Mio. €; rd. 13 %

(555,1 Mio. €; rd. 13 %)

Insbesondere:

Hilfe zur Pflege

112,8 Mio. € (119,2 Mio. €)

Leistungen nach dem GHBG

75,6 Mio. € (74,8 Mio. €)

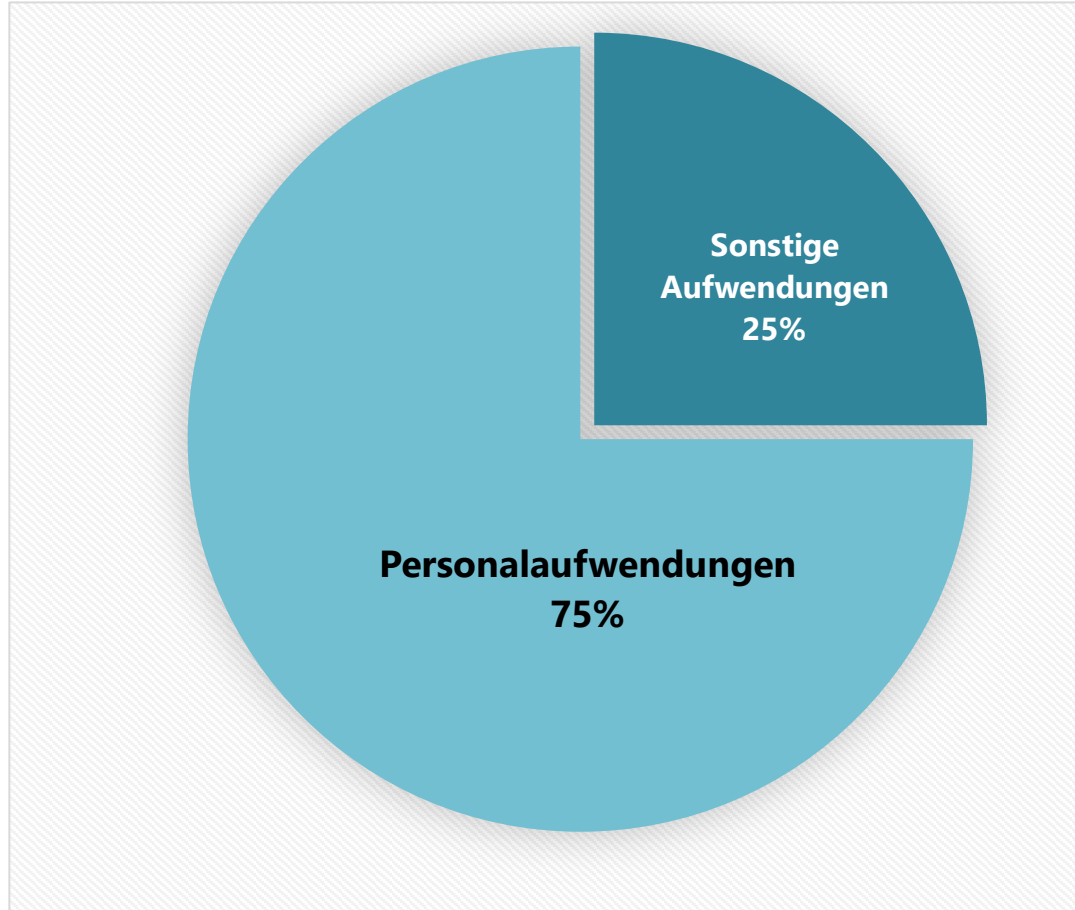
Leistungen Ausgleichsabgabe

100,2 Mio. € (99,6 Mio. €)

Leistungen nach dem 8. Kapitel

SGB XII 70,4 Mio. € (74,1 Mio. €)

Anteil der Personalkosten bei Aufwendungen



Die gesamten Aufwendungen betragen ca. 4,65 Mrd. EUR

~ 90 % der gesamten Aufwendungen sind Sozialleistungen
~ 85 % der Sozialleistungen sind Personalkosten
>75% der gesamten Aufwendungen sind Personalkosten
- ohne LWL-Personal -

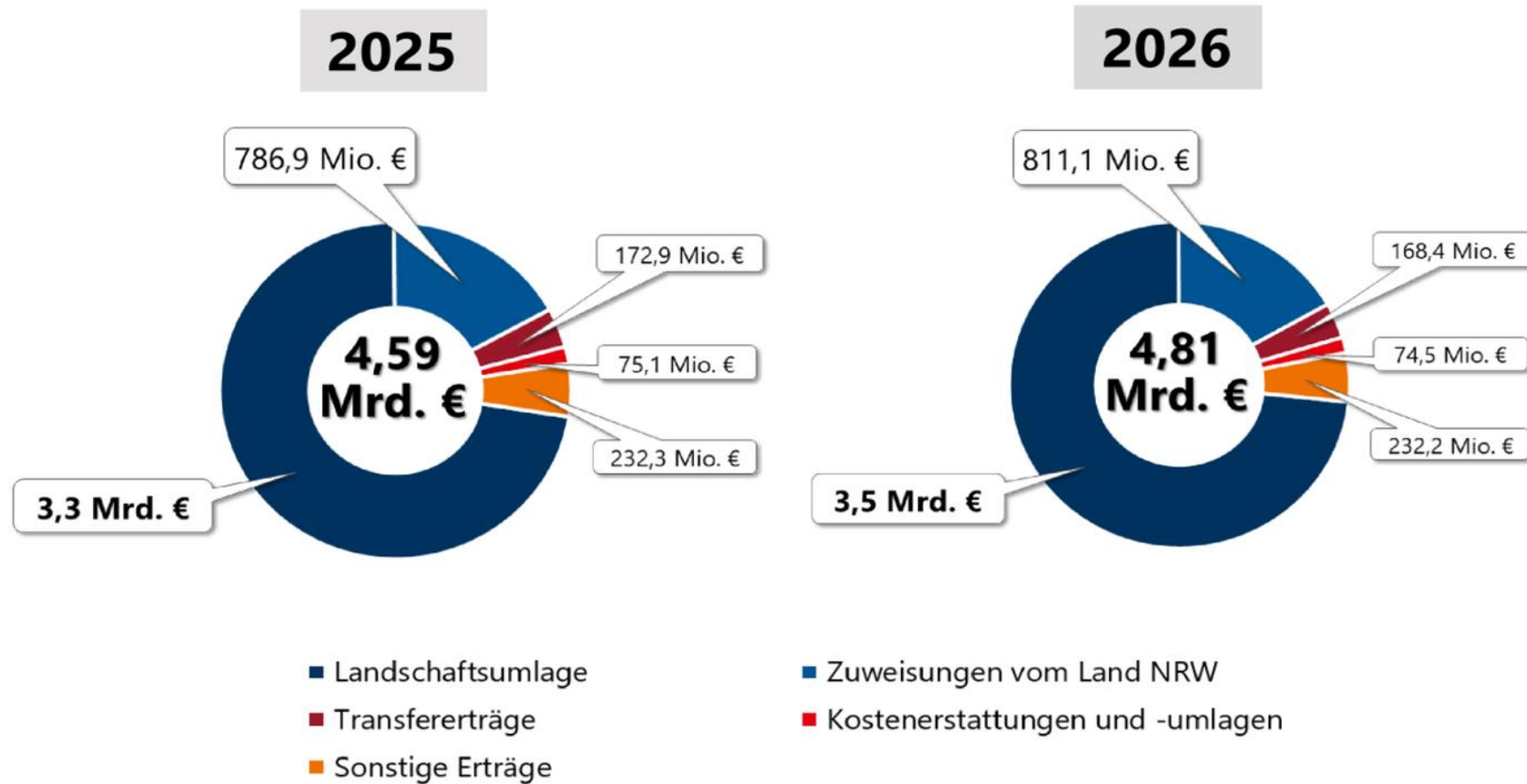
Tarifliche Vergütung ist zu zahlen: §§ 124, 38 SGB IX

Personalbedarf ist nur eingeschränkt steuerbar

- z. B. Reduktion der Fallzahlen (u.a. nTA, Projekt Aufbruch)
- z. B. Personalreduktion durch technische Assistenzen

- **Sonstige Aufwendungen enthalten nochmals ca. 40% Sachkosten bei Sozialleistungen.**
- **Der LWL finanziert über 50.000 Vollzeitstellen in der Eingliederungshilfe.**

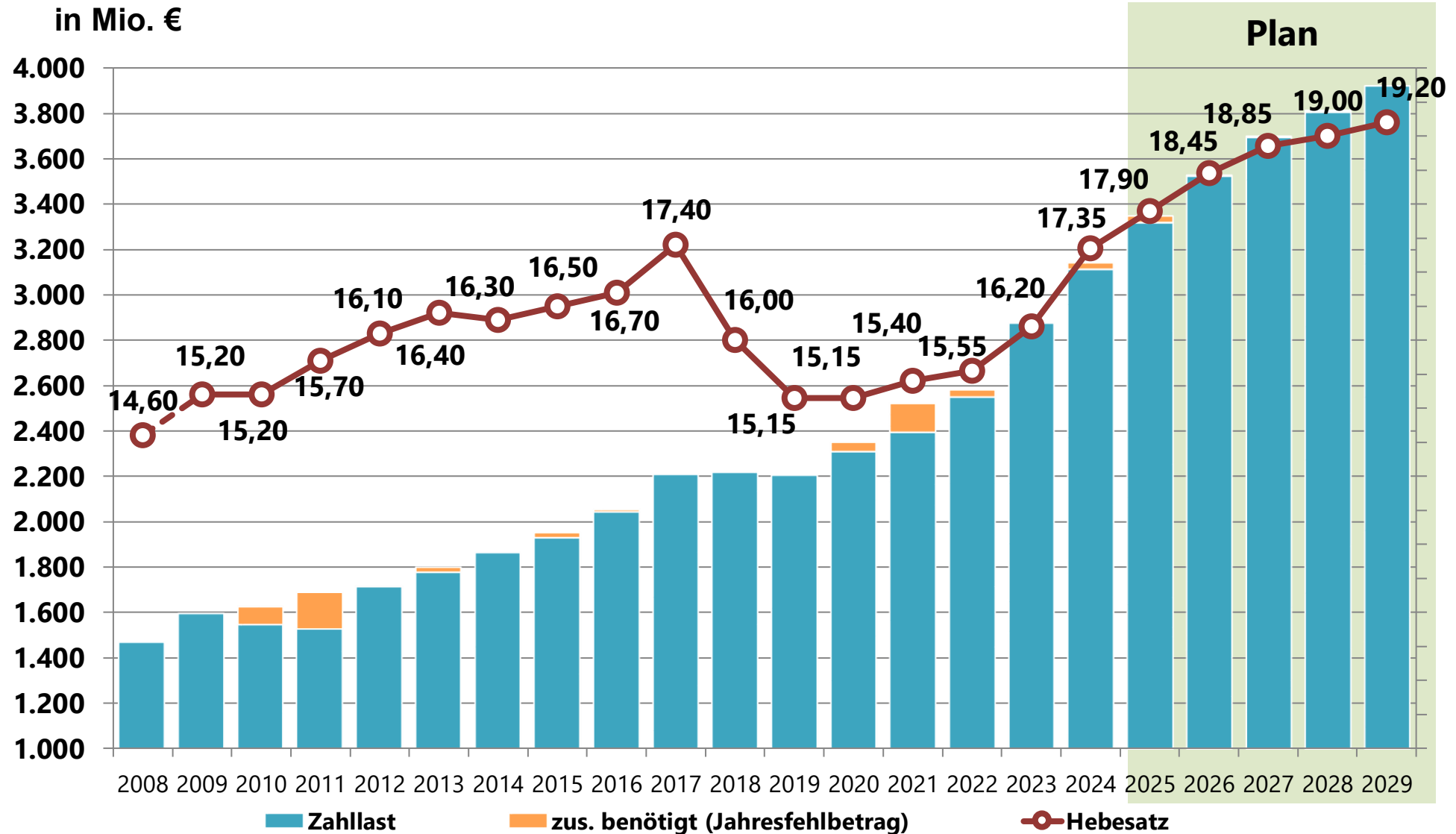
LWL-Haushalt 2025/2026 – Erträge



LWL-Statistik

Quelle: LWL-Kämmerei
2024/12

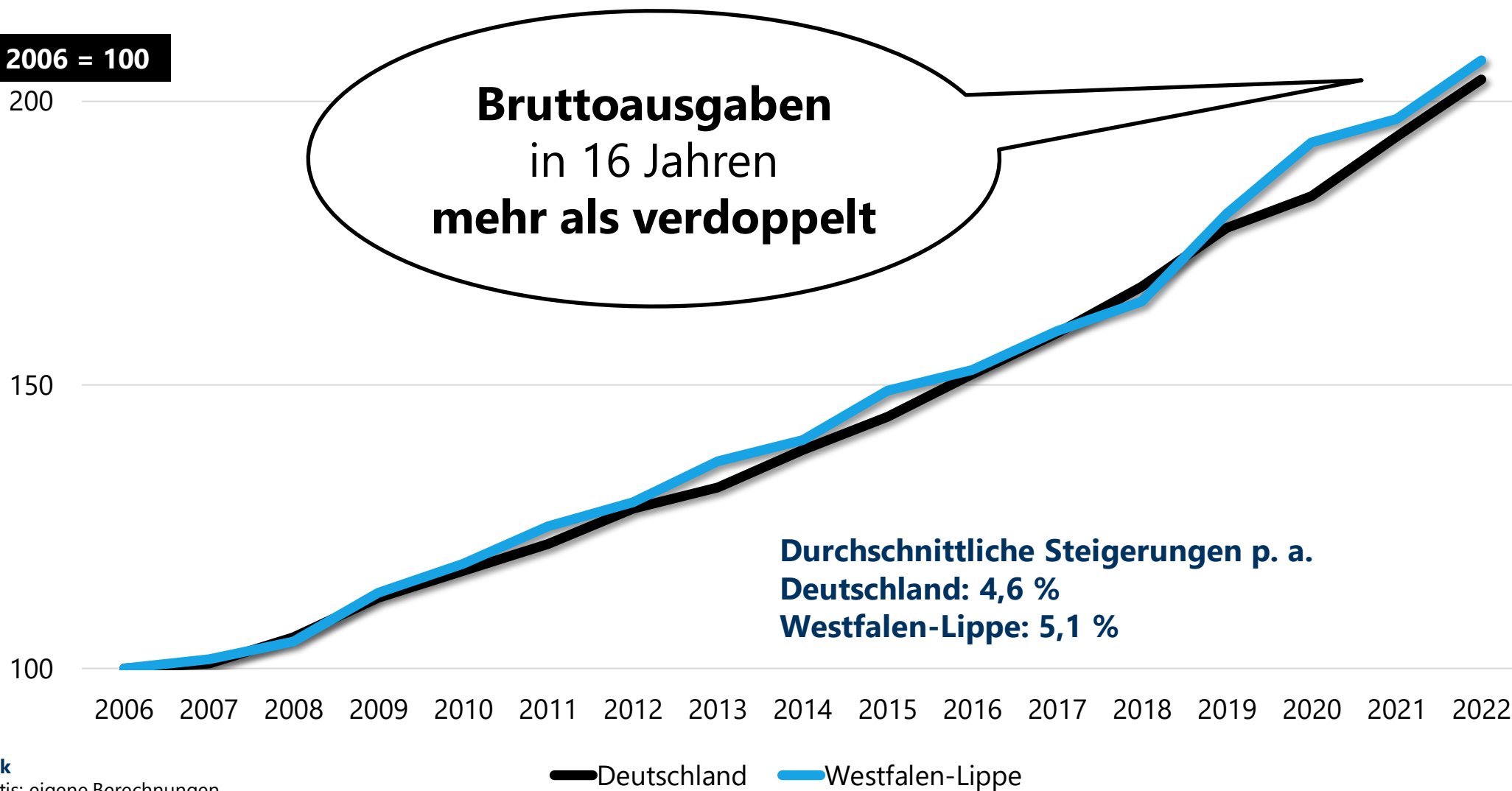
Hebesätze und Zahllasten der Landschaftsumlage LWL



Ursache für die Zahllaststeigerung

Entwicklung der Bruttoausgaben der Eingliederungshilfe

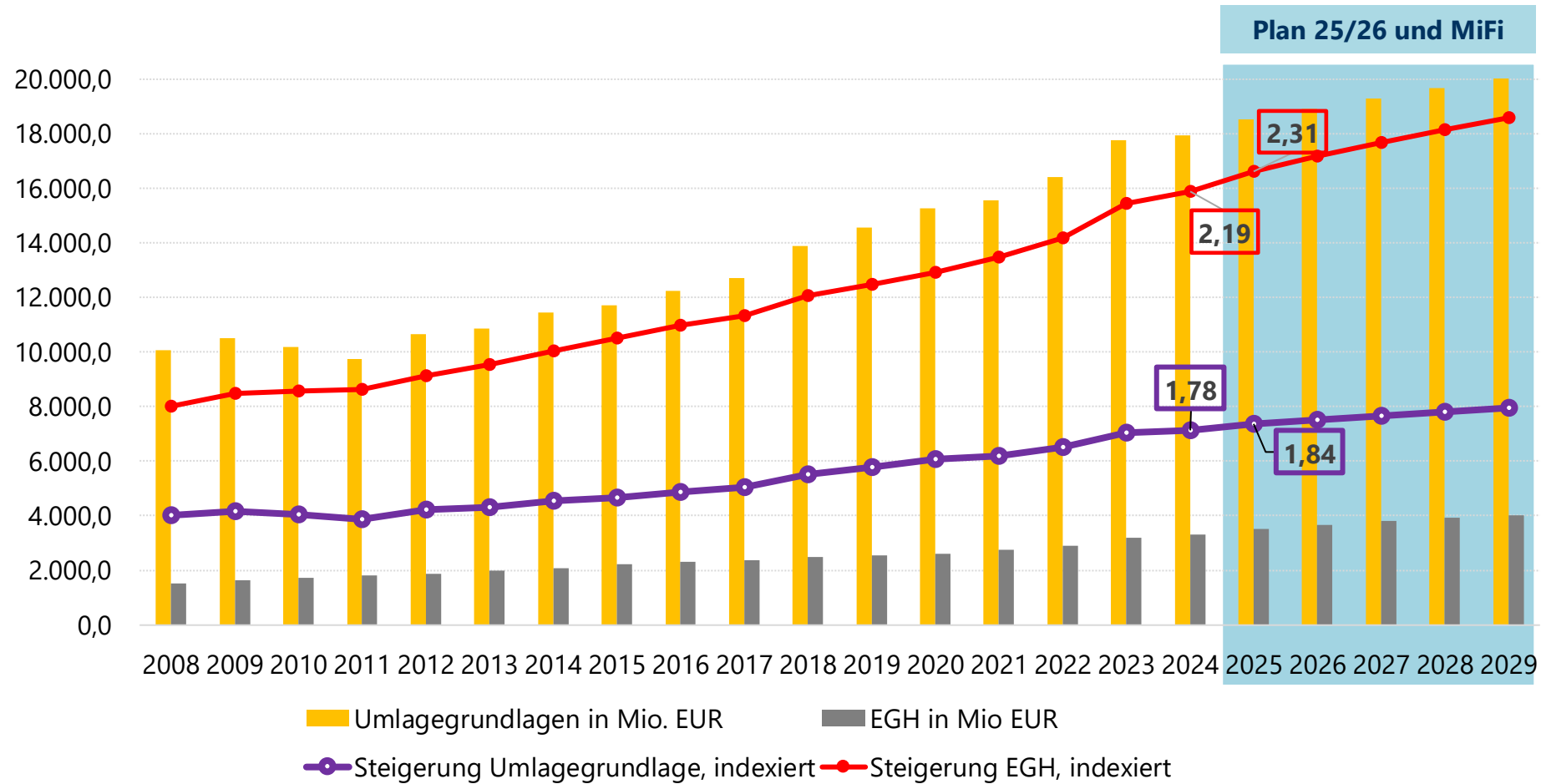
Basisjahr 2006 = 100



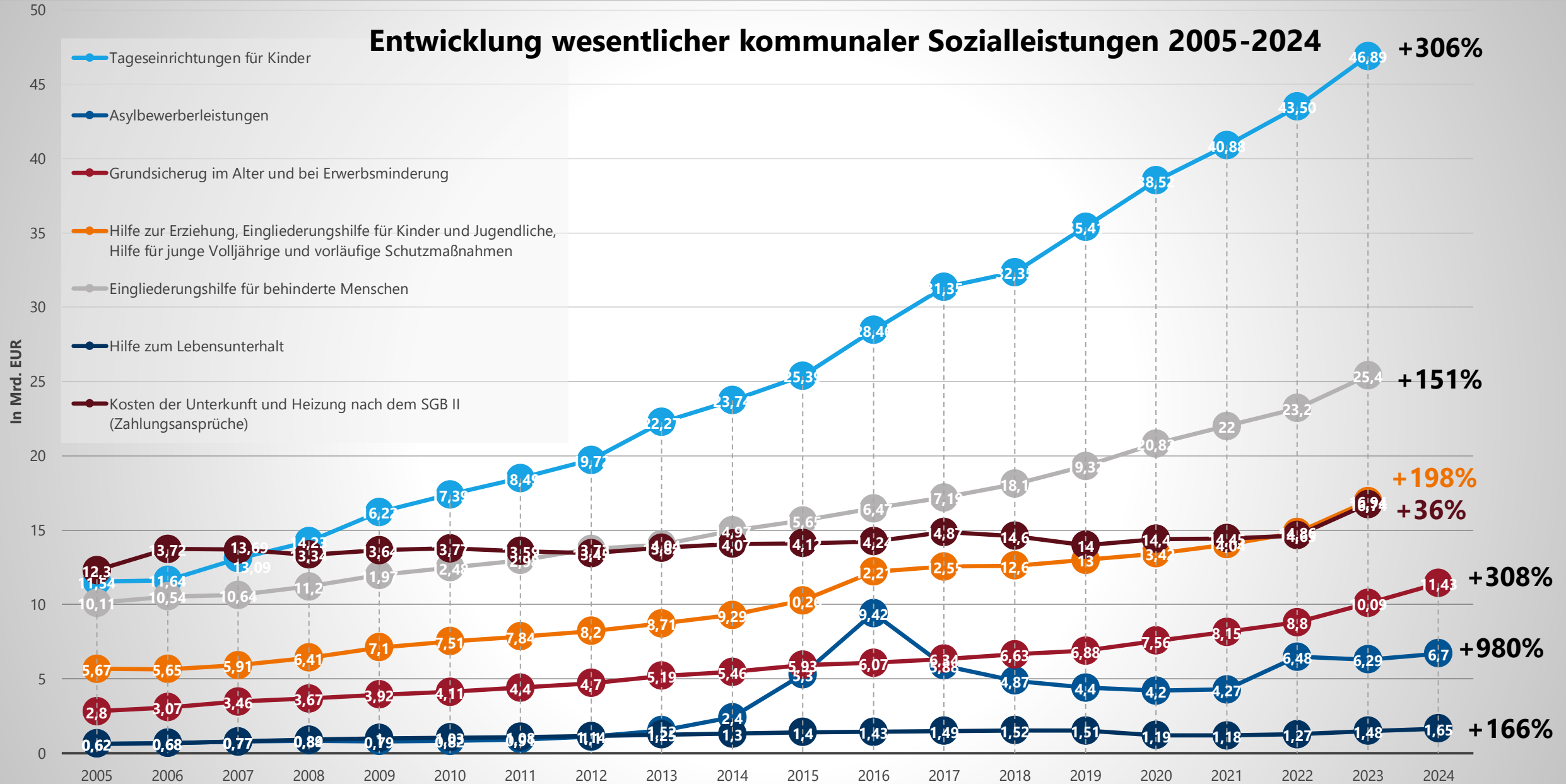
LWL-Statistik

Quelle: destatis; eigene Berechnungen
2024/03

Entwicklung Umlagegrundlagen und Aufwendungen der Eingliederungshilfe



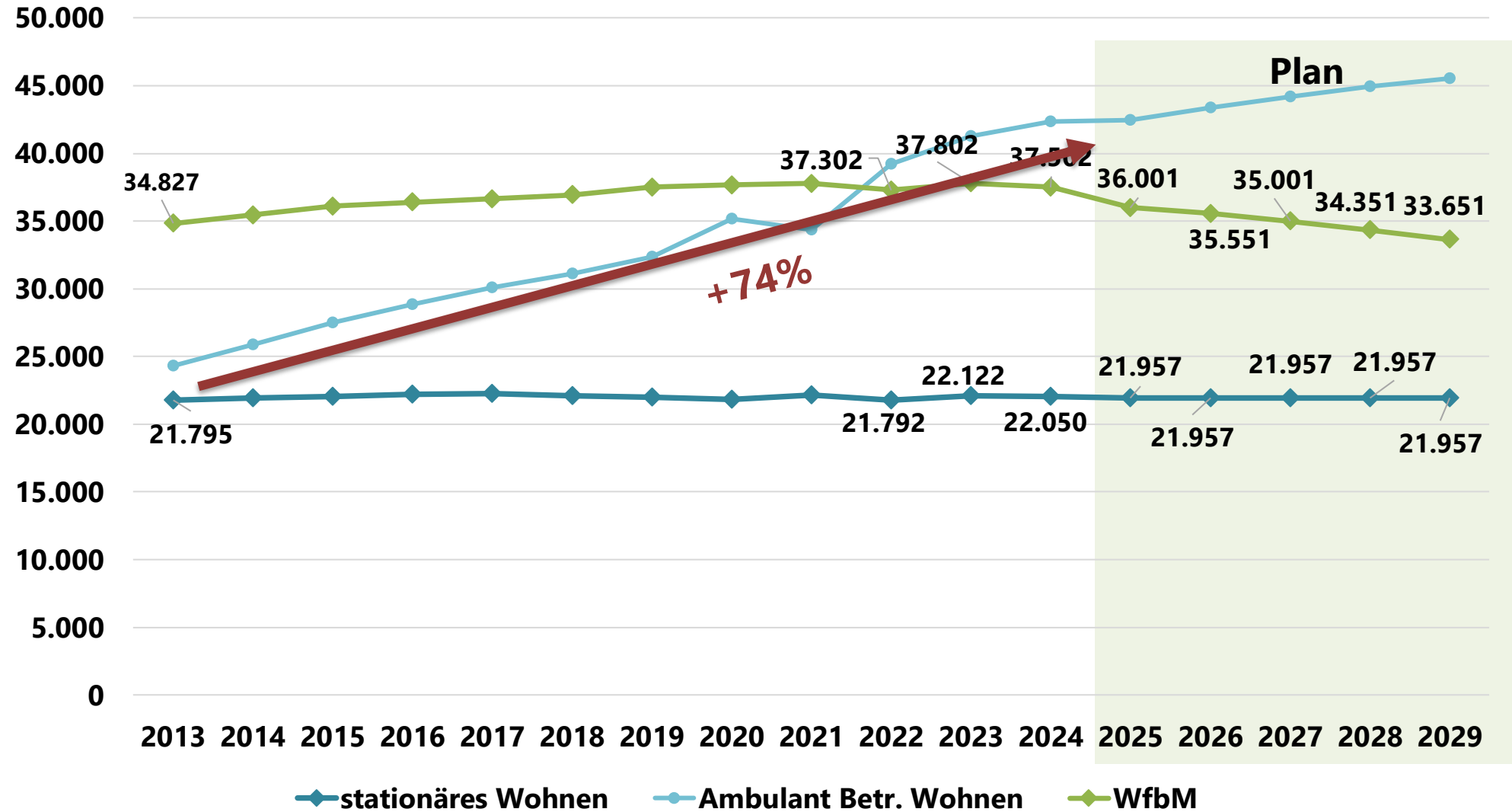
Entwicklung wesentlicher kommunaler Sozialleistungen 2005-2024



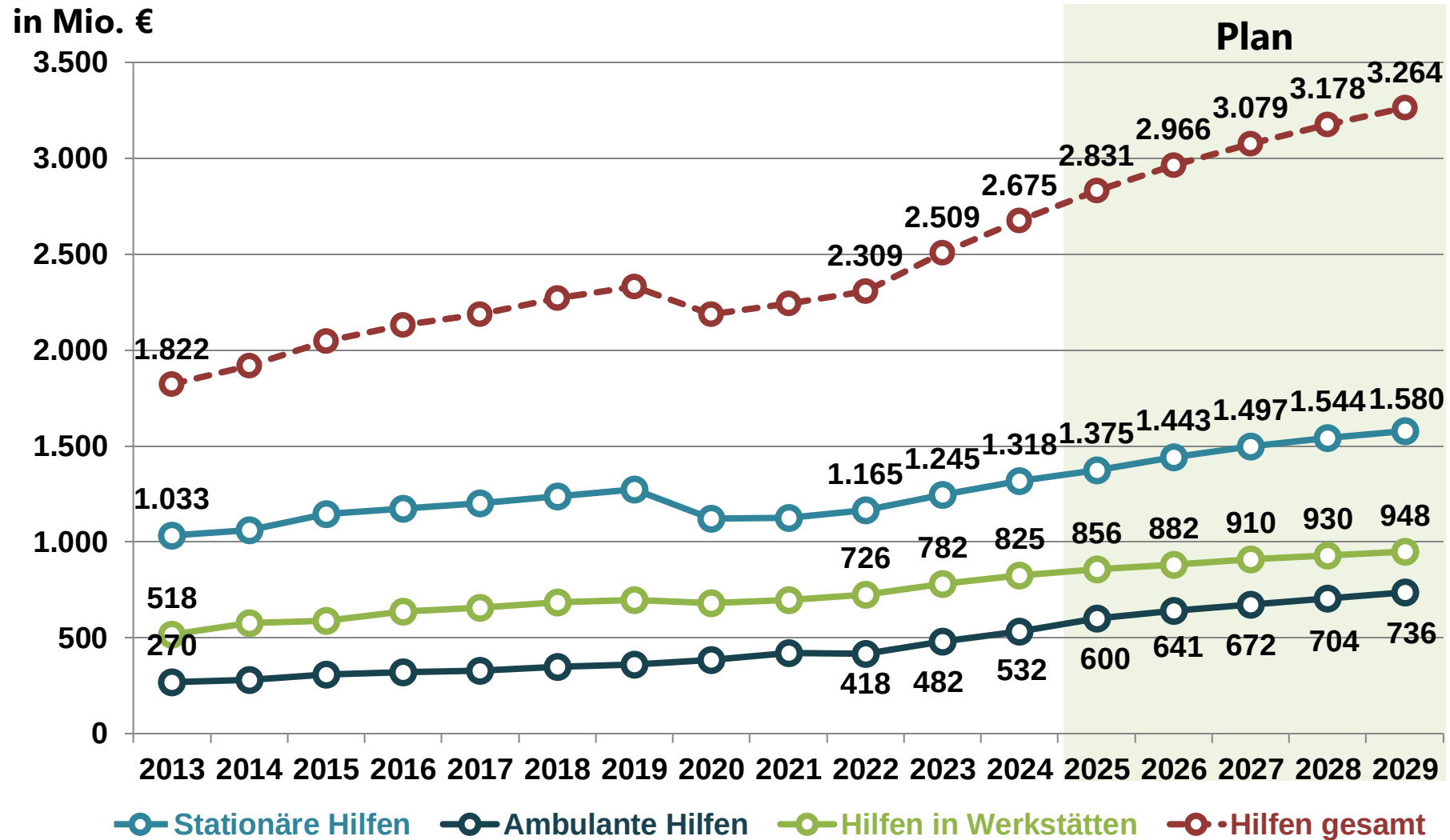
Quellen: Matthias Wohltmann in Der Landkreis 6/2023, S.260., DESTATIS, eigene Recherche

Ursache für Mehraufwand bei EGH: Fallzahl- und Fallkostensteigerungen

Fallzahlzuwächse in der Eingliederungshilfe für Erwachsene



Kosten wohnbezogene Hilfen & Hilfen in Werkstätten



Ø Fallkosten EGH für Erwachsene

	Ist 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
EGH Erwachsene:							
Ø alt-stationär in EUR	56.597	59.752	62.625	64.866	66.406	67.983	69.598
<i>Fallzahlen</i>	22.000	22.050	21.957	21.957	21.957	21.957	21.957
<i>EGH Aufwand (brutto) in EUR</i>	1.245.131.451	1.317.522.000	1.375.062.000	1.424.262.000	1.458.072.000	1.492.702.000	1.528.162.000
Ø alt-ambulant in EUR	11.951	12.566	14.134	14.765	15.197	15.667	16.167
<i>Fallzahlen</i>	40.306	42.350	42.470	43.390	44.210	44.930	45.550
<i>EGH Aufwand (brutto) in EUR</i>	481.710.009	532.179.000	600.280.000	640.650.000	671.860.000	703.910.000	736.400.000
Ø Pflegefamilie ü18 in EUR	16.570	18.058	22.914	23.465	24.042	24.616	25.216
<i>Fallzahlen</i>	690	690	700	710	720	730	740
<i>EGH Aufwand (brutto) in EUR</i>	11.433.025	12.460.000	16.040.000	16.660.000	17.310.000	17.970.000	18.660.000

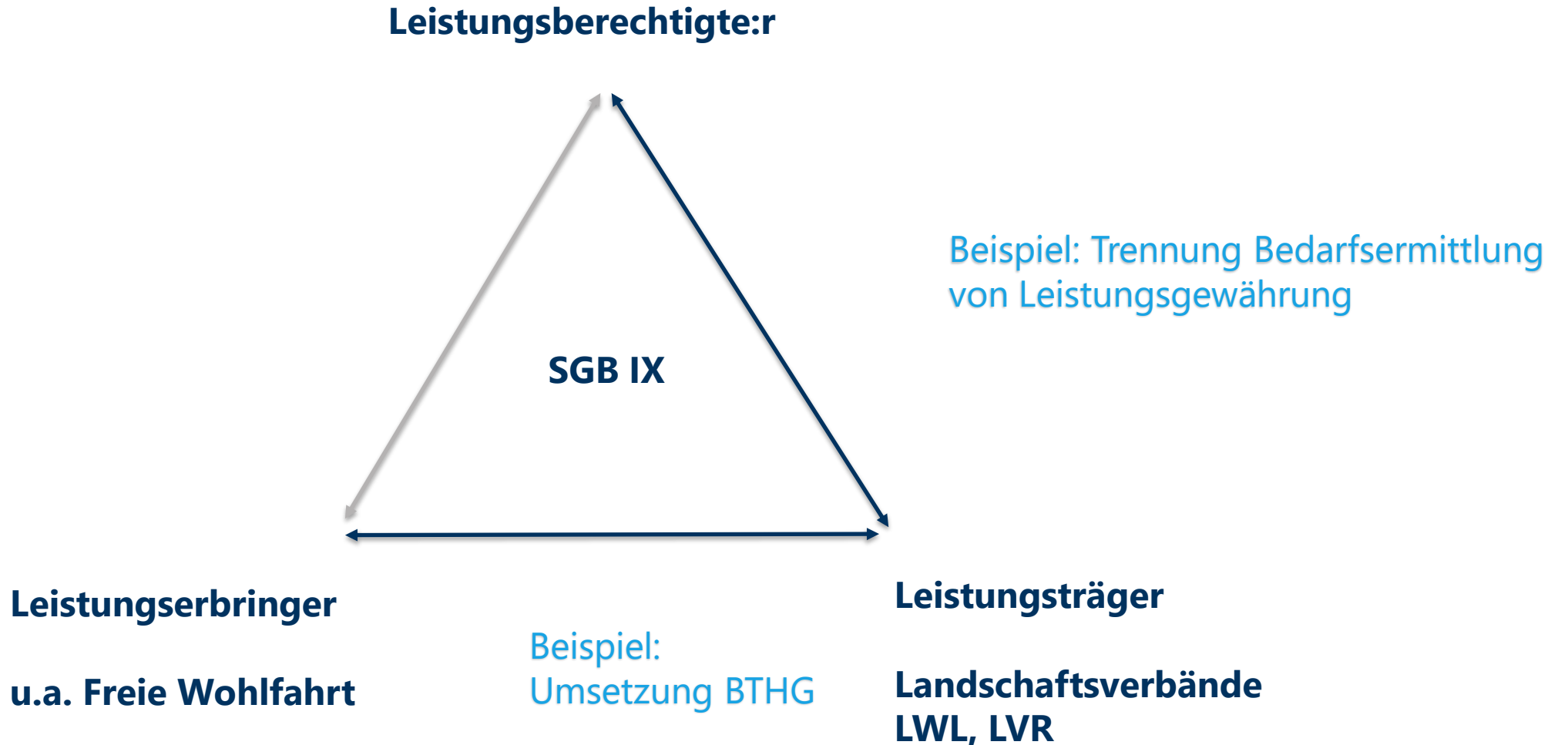
Steuerungsmöglichkeiten des LWL

Haushaltssteuerung im Sozialhaushalt

- Fast **90 %** der Aufwendungen Eingliederungs- und Sozialhilfe
 - ➔ Steuerungsschwerpunkt muss hier liegen = Problem: **Eingeschränkte Steuerbarkeit**
 - Rechtsanspruch der Bürger:innen / Hohe gesetzliche Standards
 - stetige Steigerung der Tariflöhne
 - Übertragung neuer Aufgaben
- Ansatz des LWL
 - Fortführung Haushaltskonsolidierungsprogramme
 - **kontinuierlicher Verbesserungsprozess**
 - Inklusion vorantreiben und dabei Kostenanstieg begrenzen
 - personenzentrierte Steuerung und Bedarfsplanung
 - ambulante Settings vor kostenintensiveren besonderen Wohnformen
 - begleitendes, konsequentes Fach- und Finanzcontrolling inkl. Überprüfung von Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungen durch den LWL
- ➔ LWL tritt gemeinsam mit der Kommunalen Familie bei der Übernahme neuer Aufgaben für **Konnexität** ein

Steuerungsansätze im Leistungsdreieck

Ziel: Bremsen der Ausgabendynamik



Steuerungserfolge

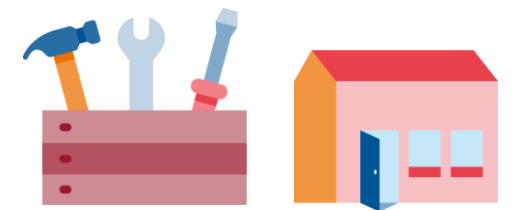
Ziel: Bremsen der Ausgabendynamik

Abflachung der Fallzahlentwicklungen im Bereich Wohnen

- Stabile Entwicklung im Bereich besonderer Wohnformen
- Reduzierung der Wachstumsrate bei ambulanten Wohnangeboten

Erhöhung der Übergänge in den allgemeinen Arbeitsmarkt

- 30,5 % der bundesweit gemeldeten Übergänge von Werkstätten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (740) entfielen 2022 auf den LWL



Projekt Aufbruch

LWL-Projekt Aufbruch inklusiver Arbeitsmarkt – **Leitziel 1:** 10 % weniger Werkstattbeschäftigte



Mehrzahl verschiedener Maßnahmen:

- Ausgestaltung einer neuen Leistungs- und Finanzierungssystematik für die Werkstätten in NRW
- Ausrollen der „Neuen Teilhabeplanung Arbeit“
- Mehr Mobilität ermöglichen – Mehr Teilhabe realisieren
- LWL-Zuverdienst/„Mini-Budget für Arbeit“ als Alternative zur WfbM

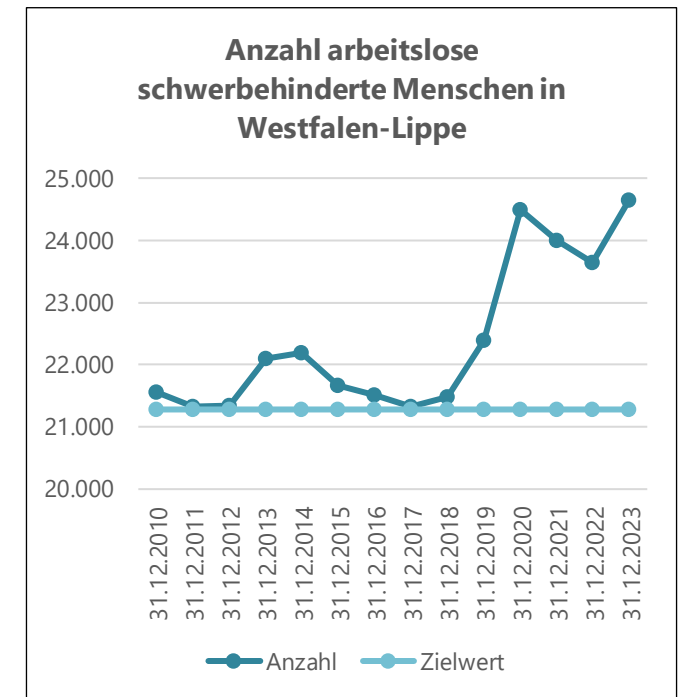
LWL-Projekt Aufbruch inklusiver Arbeitsmarkt – **Leitziel 2:** 10 % weniger arbeitslose Menschen mit Schwerbehinderung

Die spezifische Arbeitslosenzahl für Menschen mit Behinderung in Westfalen-Lippe sinkt im Vergleich zum 1.01.2023 bis zum 1.1.2030 um 10 %.

Arbeitslose mit Behinderungen in Westfalen-Lippe im
Dezember 2022 23.641

Reduktionsziel: 2.364

Arbeitslose mit Behinderungen in Westfalen Lippe
am 1.01.2030 21.277



LWL-Projekt Aufbruch inklusiver Arbeitsmarkt

Leitziel 3: 10 % Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen beim LWL



Der LWL als Arbeitgeber verbessert seine Beschäftigungsquote der Menschen mit einer Schwerbehinderung bis zum 01.01.2030 auf 10 %.

Beschäftigungsquote im Jahr 2023

7,51 %

Steigerung der Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen im Jahr 2029 auf

10 %

Eine Gemeinschaftsaufgabe?



Teilhabe für alle durch Inklusion ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. aufgabenadäquate Finanzausstattung der Träger der Eingliederungshilfe

Teilhabe für alle durch Inklusion ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Dies wurde im Jahr 2009 in Deutschland in Kraft getretenen UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), welche neue Staatsziele für die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen gemacht hat, ausdrücklich anerkannt. Das Bundeskabinett hat hierzu am 28. Juli 2009 die zweite Auflage des Nationalen Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention (NAP 2.0) beschlossen. Der NAP 2.0 enthält 175 Maßnahmen in 13 Handlungsfeldern. Hierzu gehören unter anderem die Verabschiedung von Gesetzen und Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (u. a. das Budget für Arbeit). Ein Großteil der beschlossenen Maßnahmen wird von den Kommunen umgesetzt.

Bundesweit sind die Bruttoausgaben in der Eingliederungshilfe vom Jahr 1981 mit rd. 1,6 Mrd. EUR auf rd. 22 Mrd. EUR in 2021 dynamisch angestiegen. Für die kommunale Familie in NRW stellen die dynamisch steigenden Kosten in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen eine große Herausforderung dar. Auf den LWL als Träger der Eingliederungshilfe entfallen im Jahr 2023 rd. 3,1 Mrd. EUR. Der Großteil der Aufwendungen wird dabei über die Umlagen seiner Mitgliedskörperschaften finanziert. Die Kosten der Eingliederungshilfe belasten somit die gesamte kommunale Familie überproportional. Die gesamtgesellschaftliche Aufgabe der Inklusion bedarf einer gesamtgesellschaftlichen adäquaten Finanzierung.

Die Lebenserwartung der Menschen mit wesentlichen Behinderungen steigt glücklicherweise deutlich an. Dadurch ist Eingliederungshilfe für immer längere Zeiträume erforderlich. Insbesondere die Lebenserwartung der Menschen mit geistiger Behinderung nähert sich der allgemeinen Lebenserwartung an. Darüber hinaus steigt die Zahl der Menschen, die mit wesentlichen Behinderungen geboren werden ständig an. Diese Entwicklung lässt sich unter anderem auch in der amtlichen Schülerstatistik des MSB sowie in der Schwerbehindertenstatistik ablesen. Mit dem Alter nehmen die Hilfebedarfe der Personen mit Behinderung auch im pflegerischen Bereich deutlich zu. Anders als bei Menschen mit normaler Erwerbsbiografie sind diese Bedarfe sogar besonders hoch, weil besondere Kommunikation erforderlich ist. Auch die Zahl der Menschen mit psychischen Erkrankungen und Behinderungen nimmt seit Jahren stark zu. Dies lässt sich an der Vielzahl der Krankenkassenberichte zum Anstieg der psychischen Erkrankungen deutlich ablesen. Bei Chronifizierung fallen diese Menschen ebenfalls in den Leistungsbereich der Träger der Eingliederungshilfe.

Vorschläge zur Weiterentwicklung des Bundesteilhabegesetzes

Die Eingliederungshilfe ist der größte Rehabilitationsträger. Sie erbringt pro Jahr Leistungen in Höhe von 23,2 Mrd. € an knapp 1 Mio. Menschen mit Behinderungen.

Das Leistungsspektrum reicht von der vorschulischen und schulischen Unterstützung, der Betreuung und (Früh-)Förderung für Kinder mit (drohender) Behinderung über die Unterstützung Erwachsener in Werkstätten für behinderte Menschen und im Budget für Arbeit bis hin zu Maßnahmen der Sozialen Teilhabe einschließlich der Assistenz beim Wohnen in der eigenen Wohnung oder in besonderen Wohnformen.

Damit tragen die für die Leistung verantwortlichen Landkreise und kreisfreien Städte sowie höheren Kommunalverbände entscheidend zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen bei.

Der Deutsche Landkreistag spricht sich für die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe aus, um sie zu einem noch besseren Teilhaberecht nach den Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention zu machen. Dazu gehören auch stärkere Steuerungsmöglichkeiten der Leistungsträger und eine Begrenzung der sich dynamisch entwickelnden öffentlichen Kosten.

Insbesondere erfordert der in der Eingliederungshilfe stark zunehmende **Fach- und Arbeitskräftemangel** die Beschränkung auf einfache und praktikable Vorgaben ohne unnötigen Aufwand, Entbürokratisierung und die Flexibilisierung von Standards sind unabdingbar. Die auf allen Seiten beschränkten Personalressourcen müssen zum Wohle der behinderten Menschen effektiv eingesetzt werden.

Im Einzelnen geht es um folgende Änderungen:

1. Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) hat eine neue **Ausgabedynamik** ausgelöst. Seit Inkrafttreten der ersten Stufe im Jahr 2017 betragen die BTHG-bedingten Mehrausgaben der Bundesevaluation des Bundes insgesamt 1,3 Mrd. € (die endgültige Validierung steht noch aus). Daneben steigen die Gesamtausgaben der Eingliederungshilfe um jährlich über 1 Mrd. €. Die Länder stehen in der Verantwortung, die kommunalen Mehrausgaben dieser Verantwortung aber nicht vollständig zu kompensieren. Daher sollte der Bund gemeinsam mit den Ländern geeignete Wege für die Ausgaben der kommunalen Leistungsträger begrenzen und dynamisch kräftig vollständig und dynamisch kräftig werden können. Zugleich dürfen der bei weiteren Gesetzgebungen nicht mit der Zusage einer Entlastung im Bundesrat von einer gleichzeitigen Kompensation der Ausgaben gemacht werden.
2. Der gesetzliche **Pflege- und Wohnformensatz** (PWS) ist die mit der Sonderregelung des § 43a SGB XI für Menschen mit Behinderungen verbundene Ungleichbehandlung nicht mehr hinzunehmen. Sie verstößt gleich gegen mehrere grundgesetzliche Wertentscheidungen und gegen die UN-BRK. Und überdies steht sie auch in diametralem Gegensatz zu einem Kernanliegen des BTHG, nämlich mehr Selbstbestimmung durch personenzentrierte Leistungen der Eingliederungshilfe zu ermöglichen, die nicht mehr an einer bestimmten Wohnform, sondern ausschließlich am individuellen Bedarf der Leistungsberechtigten auszurichten sind. Dieser Grundsatz wird durch die Sonderregelung des § 43a SGB XI konterkariert.
3. V.

Angesichts dessen fordern wir,
dass Menschen mit Behinderungen unabhängig von ihrem selbstbestimmten gewählten Lebensmittelpunkt die gleichen Leistungen der Pflegekasse erhalten wie alle anderen und die hierfür erforderlichen gesetzlichen Änderungen – insbesondere die Abschaffung des § 43a SGB XI – vorzunehmen.

Ungleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen im SGB XI durch Abschaffung des § 43a SGB XI beenden!

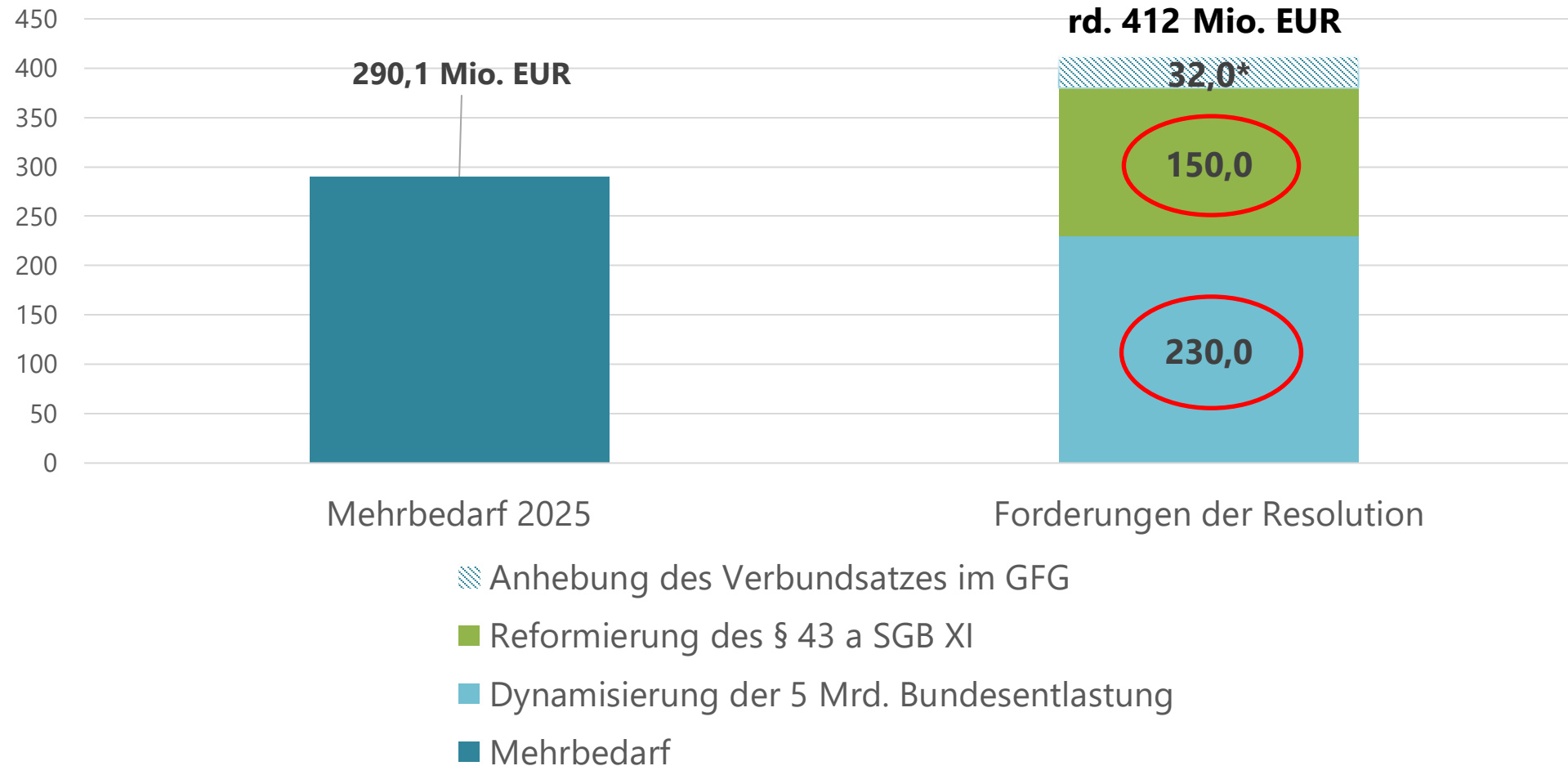
Seit Einführung der Pflegeversicherung im Jahr 1995 gilt eine umfassende Versicherungspflicht für alle gesetzlich und privat Versicherten. Diese Pflicht gilt auch für Menschen mit Behinderungen. Auch sie zahlen – wie alle anderen – die vollen Beiträge für die Pflegeversicherung.

Die Leistungen der Pflegekasse erhalten Menschen mit Behinderungen aber nicht wie alle anderen. Sie erhalten sie nur, wenn sie im eigenen Zuhause oder in einer stationären Pflegeeinrichtung leben. Leben sie dagegen in einer besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX, erhalten sie nach § 43a SGB XI nur einen Bruchteil der Leistungen der Pflegekasse. In diesem Fall sind die Leistungen der Pflegekasse auf maximal 266 Euro im Monat gedeckelt. Dies, obwohl viele Menschen mit Behinderungen nach ihren individuellen Möglichkeiten für eine möglichst volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft auf ein Leben in einer besonderen Wohnform angewiesen sind.

Diese Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen allein aufgrund ihres Lebensmittelpunkts muss beendet werden! Rund 15 Jahre nach Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Deutschland und 7 Jahre nach Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) ist die mit der Sonderregelung des § 43a SGB XI für Menschen mit Behinderungen verbundene Ungleichbehandlung nicht mehr hinzunehmen. Sie verstößt gleich gegen mehrere grundgesetzliche Wertentscheidungen und gegen die UN-BRK. Und überdies steht sie auch in diametralem Gegensatz zu einem Kernanliegen des BTHG, nämlich mehr Selbstbestimmung durch personenzentrierte Leistungen der Eingliederungshilfe zu ermöglichen, die nicht mehr an einer bestimmten Wohnform, sondern ausschließlich am individuellen Bedarf der Leistungsberechtigten auszurichten sind. Dieser Grundsatz wird durch die Sonderregelung des § 43a SGB XI konterkariert.

Angesichts dessen fordern wir,
dass Menschen mit Behinderungen unabhängig von ihrem selbstbestimmten gewählten Lebensmittelpunkt die gleichen Leistungen der Pflegekasse erhalten wie alle anderen und die hierfür erforderlichen gesetzlichen Änderungen – insbesondere die Abschaffung des § 43a SGB XI – vorzunehmen.

Gegenüberstellung des Mehrbedarfs in 2025 und der potentiellen Entlastung durch die Forderungen aus der Resolution des LWL



*: Die Anhebung des Verbundsatzes auf 24 Prozent würde im Jahr 2025 zu einer Erhöhung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse von rd. 674 Mio. EUR führen. Der LWL würde hiervon unmittelbar über höhere Schlüsselzuweisungen in Höhe von rd. 32 Mio. EUR profitieren. Zudem würden sich die Umlagegrundlagen durch die Erhöhung der Schlüsselzuweisungen für die übrigen Kommunen in Westfalen-Lippe erhöhen.

Blick auf das Land

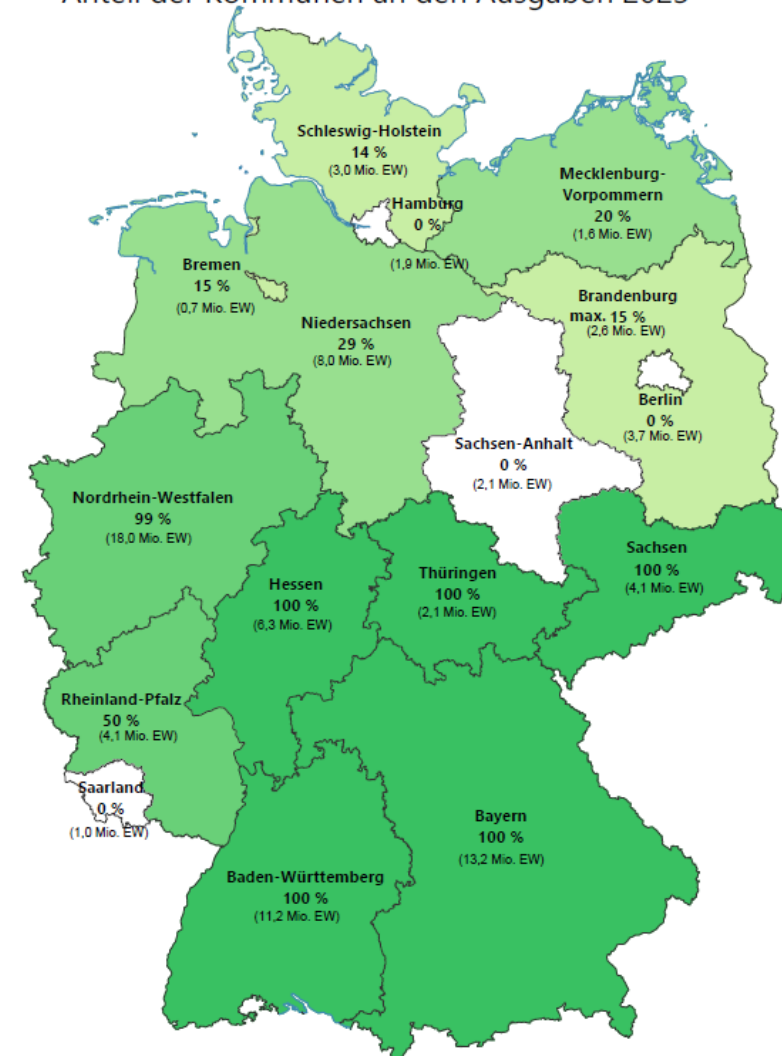
Finanzierung der Eingliederungshilfe

Anteil der Kommunen an den Ausgaben 2023

Forderungen LWL:

Verbandsatz im
Gemeindefinanzierungsgesetz
auskömmlich anheben. Ziel:
Übernahme eines Drittels der Kosten
der EGH.

Vollen **Konnexitätsausgleich** für das
AG-BTHG gewährleisten.
Kommunalverfassungsbeschwerde
gegen das Land ist seit 2019 anhängig.



Bundesarbeitsgemeinschaft
der überörtlichen Träger der Sozialhilfe
und der Eingliederungshilfe (BAGüS)
Kartengrundlage: © infas 360
Quelle: BAGüS
2025/03

Kommunaler Finanzierungsanteil in Prozent (%)

- 0 % (4 Bundesländer mit insges. 8,7 Mio. EW)
- 10 bis unter 20 % (3 Bundesländer mit insges. 6,2 Mio. EW)
- 20 bis unter 50 % (2 Bundesländer mit 9,6 Mio. EW)
- 50 bis unter 100 % (2 Bundesländer mit 22,1 Mio. EW)
- 100 % (5 Bundesländer mit insges. 36,8 Mio. EW)

Blick auf den Bund

Forderungen LWL:

Aufstockung und Dynamisierung der 5 Mrd. EUR Bundesentlastung

Reformierung des Regelungskomplexes § 43a SGB XI

Weiterentwicklung BTHG – Vorschläge u.a. für den Dialogprozess auf Bundesebene

Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe

Das Leistungsspektrum der Eingliederungshilfe reicht von der vorschulischen und schulischen Unterstützung, der Betreuung und (Früh-)Förderung für Kinder mit (drohender) Behinderung über die Unterstützung Erwachsener in Werkstätten für behinderte Menschen und im Budget für Arbeit oder Ausbildung bis hin zu Maßnahmen der Sozialen Teilhabe einschließlich der Assistenz beim Wohnen in der eigenen Wohnung oder in besonderen Wohnformen. Damit tragen die Träger der Eingliederungshilfe entscheidend zur Teilhabe von rund 1 Mio. Menschen mit Behinderungen bei.

Mit einem Volumen von über 25 Mrd. € jährlich ist die Eingliederungshilfe zugleich einer der größten Ausgabeposten in den betreffenden Haushalten. Seit Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes sind die Ausgaben von 2018 bis 2023 um 40 % gestiegen. Zugleich hat das Bundesteilhabegesetz den Aufwand stark erhöht, ohne dass dem ein unmittelbarer Nutzen für die behinderten Menschen gegenübersteht.

Es bedarf einer Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe, die sowohl die Kosten als auch den Aufwand beherrschbar macht. Wichtig sind daneben ein konsequenter Abbau von Umweltbarrieren und die inklusive Ausrichtung der Regelsysteme.

Um den enormen Herausforderungen zu begegnen, fordern der Deutsche Landkreistag, der Deutsche Städtetag und die BAGÜS folgende Maßnahmen:

- Die Ausgaben der Eingliederungshilfe steigen jährlich über 1 Mrd. €. Die Länder stehen in der Verantwortung, die **kommunalen Mehrausgaben vollständig zu kompensieren**, kommen dieser Verantwortung aber nicht überall nach. Daher sollte der Bund gemeinsam mit den Ländern geeignete Wege finden, wie die Ausgaben der Eingliederungshilfe begrenzt und die Mehrbelastungen vollständig und dynamisch kompensiert werden können. Eine kommunale Beteiligung („Drittel-Finanzierung“) dagegen wäre in der Hälfte der Länder kommunal nachteilig und wird als nicht konnexitätsgemäß abgelehnt.
- Von neuen Leistungen mit neuen Ausgaben und neuem Verwaltungsaufwand ist abzusehen. Hierzu zählt insbesondere der Übergang der Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit körperlicher oder geistiger Behinderung von der Eingliederungshilfe in die Jugendhilfe (sog. **Inklusive Lösung**). Schnittstellen-Lösungen zwischen den Systemen sind so zu verankern, dass die Leistungserbringung effizienter wird, ohne Mehraufwand zu verursachen.
- Die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung **in frühkindlicher Bildung und in der Schule** wird derzeit oftmals nur durch die Eingliederungshilfe erbracht. Die inklusive Ausrichtung der Schulen muss aber gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention in der Verantwortung des Regelsystems Schule liegen und vollständig aus der Hand der Schule erbracht werden.
- Der gesetzliche Gleichrang von Eingliederungshilfe und Pflege muss aufgehoben werden. **Pflege muss vorrangig** sein, sowohl im häuslichen Umfeld als auch in besonderen Wohnformen. Dies liegt in der Struktur der Pflegeversicherung als beitragsfinanziertem Versicherungssystem begründet, dessen Versicherte Anspruch auf die Versicherungsleistungen haben.

Blick auf die Leistungserbringer

Wünsche des LWL:

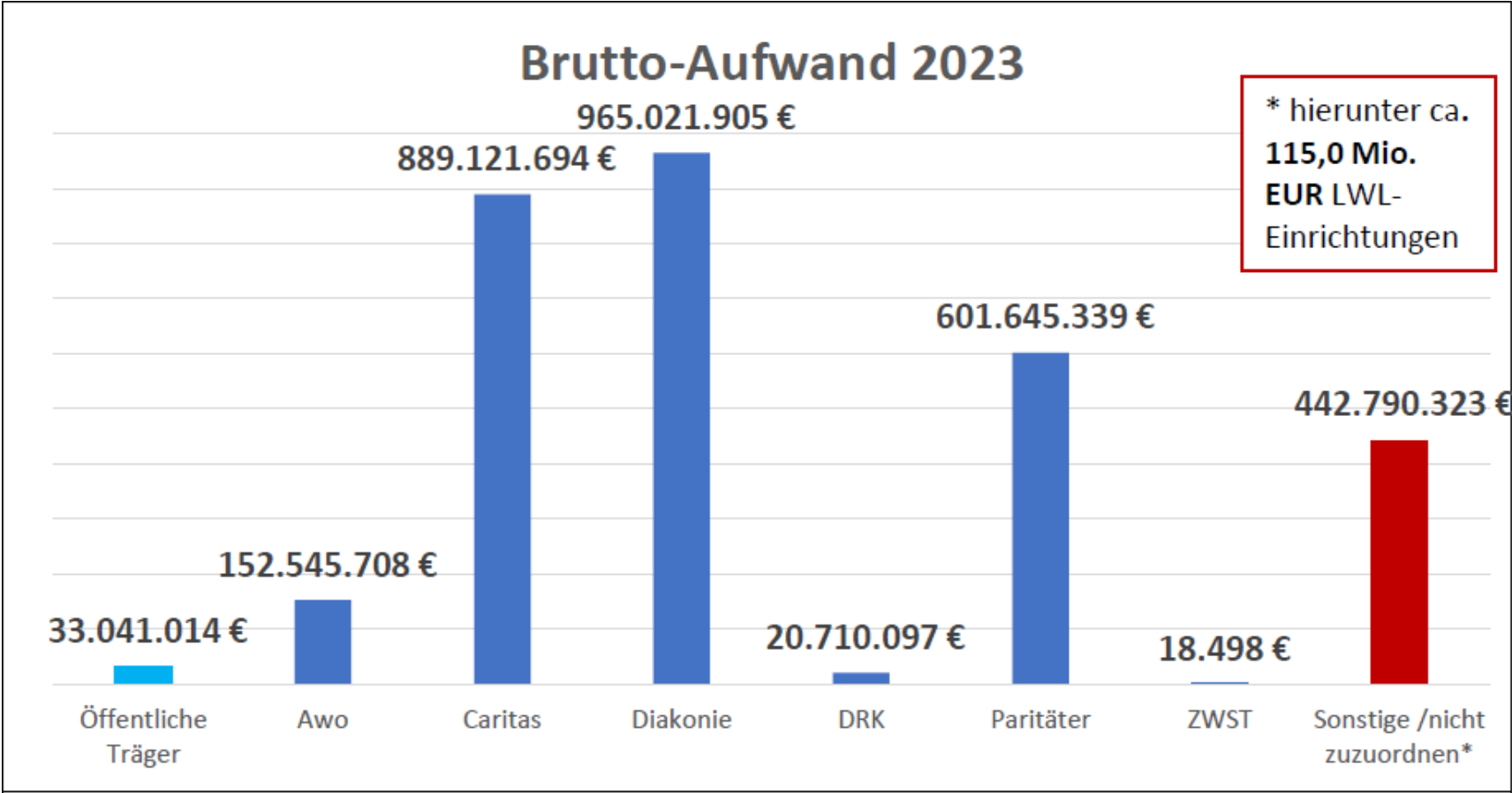
Kostentransparenz

Digitalisierung

Erprobung von digitalen
Assistenzangeboten

Herausforderung:

Komplexe Verhandlungen zum
Landesrahmenvertrag –
Einvernehmlich zwischen allen
Parteien i.S.d. § 131 SGB IX



Quelle: Jahresabschluss LWL 2023 – eigene Berechnung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Birgit Neyer

Erste Landesrätin und Kämmerin

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)

Freiherr-vom-Stein-Platz 1

48147 Münster

Tel.: 0251 591-215

birgit.neyer@lwl.org

Besuchen Sie uns im Internet: **www.lwl.org**